

<b>Inhaltsverzeichnis :</b>	Seite	1
I. Allgemeine Bestimmungen		2
II. Besondere Bestimmungen		2
§ 1 - Zweck und Verwaltung der Anlage		2
§ 2 - Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens		2/3
§ 3 - Tierhaltung		3
§ 4 - Pflanzenschutz		3
§ 5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege		4
§ 6 - Abfallentsorgung aus der Gartenparzelle		4
§ 7 - Errichtung von Baulichkeiten		5
§ 8 - Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore		5
§ 9 - Wegeunterhaltung und -benutzung		6
§ 10 - Fachberatung		6
§ 11 - Wasser- und Stromversorgung		7
§ 12 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und - Einrichtungen		7
§ 13 - Allgemeine Ordnung		7
§ 14 - Vereinsspezifische Regelungen		7
§ 15 - Schlussbestimmungen		8

**Anlage :** Wasserordnung  
 Geschäftsordnung  
 Liste giftiger Pflanzen  
 Hinweis bei Gartenaufgabe

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Der Kleingarten dient den Pächtern/ Pächterinnen zur nicht gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie der Erholung.

Zur gärtnerischen Nutzung gehören die nicht gewerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen.

Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Dem Vereinsvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass u.a. die in der Gartenordnung festgelegten Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 1 - Zweck und Verwaltung der Anlage**

(1) Zum Zweck des KGV „ Schöne Aussicht e.V.“ gehört die Wahrung und Verbesserung der geänderten Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung der Kleingärten besonders im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der naturnahen Gartengestaltung.

(2) Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen ( Bundeskleingartengesetz, Verordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge, Vereins -Satzung und -Ordnungen u.a.) und eingegangener Verpflichtungen.

(3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit - in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/ der Pächterin - der Zutritt zum Garten gestattet.

(4) Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V. abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan gemacht werden, sind auch für die einzelnen Unterpächter verbindlich.

### **§ 2 - Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens**

(1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst

- die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und
- die Erholung.

(2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt in der Regel vom Pächter/ von der Pächterin und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen

(3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung - ein Teil Grabland, ein Teil für Ziersträucher/Obstbäume und ein Teil für Laube / Freisitz / Rasen - ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.

(4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung. Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(5) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (**siehe Anhang Liste der giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzenarten**) ist zu verzichten. Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielflächen, Freiflächen und Gartenwegen. Auf die Kinderspielflächenordnung in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

### § 3 - Tierhaltung

(1) Die Tierhaltung in den Gärten ist untersagt.

(2) In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage. Hinterlassener Tierkot ist vom Führer des Tieres zu entfernen.

(3) Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.

(4) Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

### § 4 - Pflanzenschutz

(1) Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.

(2) Führt der Pächter/ die Pächterin in seinem/ ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er die Nachbarn/ die Nachbarinnen rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln (z.B. Fungizide, Herbizide, Pestizide ) ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten.

(3) Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzerkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt

### § 5 - Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

(1) Die Wege um den Garten sind vom Pächter / von der Pächterin sauber und unkrautfrei zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.

(2) Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel ) in das Erdreich ist verboten. Die Entnahme von Wasser aus dem Teich mit einer Pumpe ist ebenfalls nicht gestattet.

(3) Der Pächter / die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten sorgen.

Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art

**nicht zwischen dem 1. April und 15. Juni eines Jahres zu schneiden**, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören. ( Bundesgesetz zum Vogelschutz )

(4) Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist zulässig. Als Richtwerte gelten:

bei einer Gartengröße bis 200 m<sup>2</sup> = 6 m<sup>2</sup>  
bei einer Gartengröße bis 300 m<sup>2</sup> = 9 m<sup>2</sup>  
bei einer Gartengröße über 300 m<sup>2</sup> = 12 m<sup>2</sup>

Der Teich bzw. das Feuchtbiotop sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

**§ 6 - Abfallentsorgung aus der Gartenparzelle**

(1) Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten sind nicht erlaubt. Evtl. noch vorhandene Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen.

Campingtoiletten sind nur über die Entsorgungsstationen / Gemeinschaftstoiletten des Vereins in das öffentliche Kanalnetz zu entleeren.

Diese Vorschrift tritt erst dann in Kraft, wenn die Stadt Kassel die bautechnischen Voraussetzungen geschaffen hat.

Vorhandenes Brauchwasser wird zum Gießen verwandt.

**(2) Vermeidung von Abfällen**

Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Zur Reduzierung der Müllmengen sollte im Garten auf die Nutzung von Einweggeschirr und -bestecken ebenso verzichtet werden wie auf Einwegflaschen.

(3) Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

*Offene Feuer sind grundsätzlich verboten.*

(4) Für die *gesamte Abfallentsorgung* des Gartens ist jeder Pächter/ jede Pächterin selbst verantwortlich.

Sollte der Pächter/ die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand *nach schriftlicher Aufforderung* auf Kosten des Pächters/ der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

**§ 7 - Errichtung von Baulichkeiten**

(1) Nach geltendem Recht darf in der Dauerkleingartenanlage des Kleingärtnervereins „ Schöne Aussicht e.V. „ auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, eingeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung errichtet werden. Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Kassel sowie die Hessische Bauordnung.. Der Abstand zum Nachbargarten beträgt mindestens 2 m. Für den Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gilt das Hess. Nachbarschaftsrecht.

(2) Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V. Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn diese Zustimmungen vorliegen.

Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.

(3) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Aborten, ortsfeste freistehende Kamine, Funkantennen, festinstallierte Satellitenschüsseln sowie Schwimmbecken jeglicher Art ist nicht zulässig.

*Kinderplanschbecken bis 1,8 m Durchmesser und einer Höhe von 40 cm sind erlaubt.*

Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 5 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden. Da diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vereinsvorstand bei zweckentfremdeter Nutzung den sofortigen Abriss fordern.

(4) Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/Pächterinnen auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen.

Dauerhaftes Wohnen ist nicht gestattet.

Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

**§ 8 - Einfriedungen- Abgrenzungen- Tore**

(1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erforderlich. Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Anpflanzungen, Palisaden etc. die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(2) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.

(3) Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u.a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen eine dauerhafte Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten.

*(4) Sollte der Pächter / die Pächterin der Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Vorstand nach schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Pächters/ der Pächterin das Erforderliche veranlassen.*

**§ 9 -Wegeunterhaltung und - benutzung**

(1) Jeder Pächter / jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen / ihren Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten. Beim Ab- und Antransport von Erde, Dünger (besonders Mist) Abfälle usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.

(2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Das Radfahren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Pächter/von der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung wird der Vereinsvorstand die festgestellten Schäden beseitigen lassen und die Kosten dem Verursacher / der Verursacherin in Rechnung stellen. Ausnahmegenehmigungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

**§ 10 - Fachberatung**

(1) In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächterinnen / Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen.

Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachwart rechtzeitig bekanntgegeben.

**§ 11 - Wasser- und Stromversorgung**

(1) Es gilt die Wasser- und Stromordnung des Vereins.

(2) Die in der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.

(3) Jeder Pächter / jede Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren.

### **§ 12 - Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und - Einrichtungen**

(1) Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Kinderspielplatz, Vereinsheim, Entsorgungsstation(en), Gerätehaus und -platz) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 13 -Allgemeine Ordnung**

(1) Die Pächterin / Der Pächter, ihre / seine Angehörigen und ihre / seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk, Fernseh- und Musikapparate oder ähnliche Störungen den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.

(2) Die Benutzung von Rasenmähern jeder Art, sowie anderer lärmerzeugender Geräte ist **in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September** montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, samstags ab 13.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen **nicht erlaubt**.

(3) Der Einsatz von Laubsauggeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes verboten.

(4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben, Zäune usw. obliegt der Pächterin / dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

(5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

### **§ 14 -Vereinspezifische Regelungen**

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

(2) Um naturgerechtes Gärtnern zu ermöglichen, ist auf der gepachteten Kleingartenparzelle das Anpflanzen von Waldbäumen ( z.B. Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Birken Ahorn, Eschen u.a. ) sowie hochwachsender Ziersträucher nicht gestattet. Hochstämmige Obstbäume können nur dann angepflanzt werden, wenn die Gartenparzelle eine ausreichende Größe hat und die Nachbarparzelle nicht beschattet wird. Als ausreichende Größe der Parzelle gelten 300 m<sup>2</sup> und größer.

**§ 15 - Schlussbestimmungen**

(1) Von den Behörden (z.B. Magistrat der Stadt Kassel) werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt. Pächterinnen/ Pächter wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

(2) Die in der Gartenordnung enthaltenen Festlegungen erfolgen auf der Grundlage der Mustergartenordnung des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner Kassel e.V. i.d.F.v.24.Juni 1997 und dem Regierungspräsidium Kassel.

\*\*\*\*\*

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2014 angenommen.

Kassel, den .22.03.2014.

---

Vorsitzender

---

Schriftführer

## G e s c h ä f t s o r d n u n g

### des Kleingärtnervereins Schöne Aussicht e.V. Kassel

#### zur Durchführung der Mitgliederversammlung.

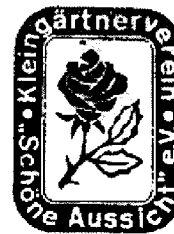
1. Die Leitung der Versammlungen obliegt gemäß der Satzung dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied.
2. **Die bekanntgegebene Tagesordnung ist nach erfolgter Annahme der anwesenden Mitglieder ordnungsgemäß und der Reihenfolge nach abzuwickeln.**
3. Die zur Tagesordnung sprechenden Versammlungsteilnehmer können nur einmal zu einer Sache Stellung nehmen. Bei Rückfragen oder Richtigstellungen ist eine erneute Wortmeldung zulässig.
4. Die Sprechdauer kann vom Versammlungsleiter auf eine bestimmte Zeit festgelegt werden, sollte aber zu einer Sache 5 Minuten nicht überschreiten.
5. Wortmeldungen werden der Reihenfolge nach abgehandelt. Außer der Reihe werden Wortmeldungen nur dann erteilt wenn dies zur Berichtigung der Sache nötig ist.
6. Aus der Versammlung heraus kann ein Antrag auf Beendigung der Debatte gestellt werden. Der Antragsteller selbst darf zur Sache nicht gesprochen haben. Nach Annahme des Antrages durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder muß jedoch noch je einem Sprecher für und gegen die Sache das Wort erteilt werden.
7. Zur Verhandlung kommende Anträge müssen fristgerecht und schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Aus der Versammlung heraus gestellte Anträge werden auf der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.
8. Ein Redner der ~~nicht zur Sache der Tagesordnung~~ spricht wird das Wort nach erfolgter Mahnung entzogen.



## Wasserordnung

### des Kleingärtnervereins Schöne Aussicht e.V. Kassel

1. Es dürfen nur geeichte bzw. beglaubigte Wasseruhren verwendet werden. Die Eichgültigkeit beträgt 6 Jahre.
2. Der Austausch von Wasseruhren ist dem **Vorstand** unverzüglich unter Angabe der Zählerstände der alten und der neuen Wasseruhr mitzuteilen.
3. Der Pächter / die Pächterin hat dafür zu sorgen, daß die Wasseruhr vor dem Anstellen des Wassers sachgemäß eingebaut ist. Durch wiederholte Kontrolle der Anschlüsse hat der Pächter / die Pächterin zu prüfen, ob diese dicht sind.
4. Sollte der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine Undichtigkeit feststellen, muß der Pächter / die Pächterin für den ermittelten oder sachgemäß geschätzten Verlust aufkommen.
5. **Die unberechtigte Wasserentnahme unter Umgehung der Wasseruhr hat die sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft zur Folge.**
6. Nach Abstellen des Wassers vor Frostbeginn sind die Wasseruhren auszubauen, oder frostsicher abzudecken und die Wasserleitungen sorgfältig zu entleeren. Vor Anstellen des Wassers nach der Winterperiode sind die Absperrhähne zu verschließen. Die Termine werden vom Vorstand rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt. Bei unsachgemäßer Handhabung haftet der Pächter / die Pächterin für den entstandenen Schaden.



## Hinweis für die Kleingärtner des Kleingärtnervereins Schöne Aussicht e.V. Kassel

Der Vorstand und die Wertermittlungskommission weisen darauf hin, dass bei Gartenaufgabe folgendes zu beachten ist.

Nach § 11 Abs.2.3 des Bundeskleingartengesetzes ist die Pächterin, der Pächter dazu verpflichtet, bei Zurückgabe seines Kleingartens alle Mängel und Schäden, wie z.B.:

***Sämtliche Waldbäume***

***Süßkirschen ( soweit nicht nachgewiesenermaßen auf Schwachwachsender Unterlage)***

***Hochwachsende Nadelhölzer***

***Wallnussbäume***

***abgängige Obsthölzer***

***Rechtswidrige bauliche Anlagen ( Überdachte Freisitze)***

auf eigene Kosten zu beseitigen.

Ist dies für die Pächterin oder den Pächter nicht durchführbar, sind die Kosten für die Beseitigung im Gemeinschaftsstundensatz in Höhe von z.Zt. 15,00 Euro pro Stunde abzugelten. Dieser Betrag wird bei der Wertschätzung vom Gesamtwert des Kleingartens abgezogen.

### Weitere Abzüge nach § 11 Abs. 2.9.1 bis 2.9.2 Bundeskleingartengesetz.

Befindet sich der Garten in einem schlechten Pflegezustand, so sind vom Wertermittlungsbetrag

***a) vom ermittelten der Kulturen bis zu 80%***

***b) die Kosten des Gesamtaufwandes zur Wiederherstellung der kleingärtnerischen***

***Nutzung des Bodens auf der Basis des Gemeinschaftsstundensatzes und der entstehenden Sachkosten***

in Abzug zu bringen.

Das Abbrechen alter Gartenlauben und das Rückbauen auf die zulässige Laubengröße von 24 qm einschließlich Überdachtetem Freisitz, das Entfernen überzähliger Bäume und Sträucher, sowie Gesamtkosten für die Abfuhr von Altmaterialien, Steinen, Schrott und Müll sind auf der Basis des Gemeinschaftskostenstundensatzes und der Entstehenden Sachkosten ebenfalls von dem Wertermittlungsbetrag in Abzug zu bringen, sofern die weichende Pächterin oder der weichende Pächter den Garten nicht selbst in Ordnung bringt.

**Liebe Gartenfreunde, die von uns oben aufgeführten Punkte können allerdings auch schon früher getätigt werden. Diese Maßnahmen müssen jedoch spätestens vor der Bewertung durch die Wertermittlungskommission erfolgt sein.**

**Wir weisen darauf hin, dass das Entfernen von Pflanzen, Sträucher, Knollen und sonstiger Wertgegenstände nach der Wertermittlung durch die Kommission verboten ist.**

Mit freundlichem Gartengruß

*Wolfgang Jordan*  
Vorsitzender

## Wasserordnung

### des Kleingärtnervereins Schöne Aussicht e.V. Kassel

1. Es dürfen nur geeichte bzw. beglaubigte Wasseruhren verwendet werden. Die Eichgültigkeit beträgt 6 Jahre.
2. Der Austausch von Wasseruhren ist dem **Vorstand** unverzüglich unter Angabe der Zählerstände der alten und der neuen Wasseruhr mitzuteilen.
3. Der Pächter / die Pächterin hat dafür zu sorgen, daß die Wasseruhr vor dem Anstellen des Wassers sachgemäß eingebaut ist. Durch wiederholte Kontrolle der Anschlüsse hat der Pächter / die Pächterin zu prüfen, ob diese dicht sind.
4. Sollte der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine Undichtigkeit feststellen, muß der Pächter / die Pächterin für den ermittelten oder sachgemäß geschätzten Verlust aufkommen.
5. **Die unberechtigte Wasserentnahme unter Umgehung der Wasseruhr hat die sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft zur Folge.**
6. Nach Abstellen des Wassers vor Frostbeginn sind die Wasseruhren auszubauen, oder frostsicher abzudecken und die Wasserleitungen sorgfältig zu entleeren. Vor Anstellen des Wassers nach der Winterperiode sind die Absperrhähne zu verschließen. Die Termine werden vom Vorstand rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt. Bei unsachgemäßer Handhabung haftet der Pächter / die Pächterin für den entstandenen Schaden.